

**Satzung**  
**über die Bildung eines Seniorenbeirates**  
**der Gemeinde Lilienthal**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**1. ABSCHNITT:**

**AUFGABEN; WAHL UND STELLUNG DES SENIORENBEIRATES**

**§ 1**

**Zweck**

1. In der Gemeinde Lilienthal wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen / Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
3. Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lilienthal, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Seniorenbeirat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Kreis-, Bezirks- und Landesseniorenbeirat Niedersachsen e.V. zu erwerben.

**§2**

**Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Der Seniorenbeirat berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.
2. Der Seniorenbeirat hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
  - 2.1. Förderung der Anliegen der Senioren und Wahrung deren Belange gegenüber der Gemeinde,
  - 2.2. Ansprechpartner der Gemeinde Lilienthal, deren Einwohnerinnen und Einwohner, des Landkreises Osterholz und aller in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen,
  - 2.3. Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Seniorinnen/Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
  - 2.4. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern aller in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen,

3. Zu den Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 zählen insbesondere:
  - 3.1. Mitwirkung bei der kommunalen Wohnungsplanung und deren Realisierung,
  - 3.2. Mitwirkung bei der Planung der Ortsgestaltung,
  - 3.3. Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für die Seniorinnen / Senioren,
  - 3.4. Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung künftiger kommunaler Wohnanlagen sowie Wohn- und Pflegeheimen,
  - 3.5. Mitwirkung beim Aufbau erforderlicher Dienstleistungsangebote,
  - 3.6. Organisation und Durchführung regelmäßig stattfindender Seniorenfahrten, sowie weiterer kommunaler Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren,
  - 3.7. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Seniorinnen / Senioren, sowie die Arbeit der Seniorenvertretung,
  - 3.8. Durchführung einer regelmäßigen Bürgersprechstunde für Lilienthaler Seniorinnen und Senioren.
4. Der Seniorenbeirat ist bestrebt, die Arbeit der einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Gemeinde Lilienthal zu koordinieren.
5. Der Seniorenbeirat wird von der Verwaltung der Gemeinde Lilienthal, über alle Belange, Projekte und Probleme, die die ältere Generation berühren, rechtzeitig informiert und in den entsprechenden Fachausschüssen gehört (siehe § 4 der Satzung).

### **§3**

#### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat hat 17 Mitglieder. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
  - 1.1. Sieben Delegierte aus den vor Ort in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Einrichtungen;  
möglichst die Hälfte der Sitze sollte von Frauen besetzt werden.
  - 1.2. Neun Bürgerinnen / Bürger aus der Gemeinde Lilienthal; Die Wahl dieser Bürgerinnen und Bürger erfolgt gemäß der als Anlage beigefügten Wahlordnung. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
  - 1.3. Eine Vertretung für Gemeinde Lilienthal, vertreten durch den/die Bürgermeister/in oder durch eine/n zu benennende Mitarbeitende/n aus dem zuständigen Fachbereich.
2. Der Seniorenbeirat richtet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der aktiven Beteiligung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger Arbeitsgruppen ein. Die Arbeitsinhalte und Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen werden vom Seniorenbeirat festgelegt. Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sind neben Beiratsmitgliedern Vertreter/innen aus den Einrichtungen und Verbänden, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, sowie interessierte Seniorinnen und Senioren, zu berücksichtigen.
3. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§4**

### **Stellung des Seniorenbeirates**

1. Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird vom Rat der Gemeinde Lilienthal gern. § 71 Abs. 7 NKomVG aus dem Personenkreis der gewählten Bürgerinnen/Bürger ein Mitglied mit beratender Stimme in den für Seniorenfragen zuständigen Ausschuss berufen. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Seniorenbeirates eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
2. Der Seniorenbeirat benennt Sprecherinnen und Sprecher, aus dem Personenkreis der gewählten bzw. delegierten Bürgerinnen/Bürger, die für die Vertretung des Seniorenbeirates in den übrigen Fachbereichsausschüssen zuständig sind. Dem Seniorenbeirat wird auf Antrag und nach Beschlussfassung des Gremiums Rederecht zu bestimmten Beratungspunkten eingeräumt. Die Gemeinde Lilienthal stellt den Sprecherinnen und Sprechern des Seniorenbeirates alle öffentlichen Protokolle und Sitzungsvorlagen ihrer Gremien gleichzeitig mit dem Versand an die Mitglieder dieser Gremien in geeigneter Weise zur Verfügung.
3. Der Seniorenbeirat ist mit angemessener Frist rechtzeitig zu allen wichtigen, die Senioren betreffenden Angelegenheiten zu hören, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Auf Wunsch eines Fachausschusses, des Verwaltungsausschusses oder des Rates wird ein Vertreter des Seniorenbeirates persönlich vor Beratung und/oder Beschlussfassung angehört. Die sich aus Satz 1 ergebende Stellungnahme des Seniorenbeirates ist ansonsten dem jeweiligen Fachausschuss zur Beratung vorzulegen.
4. Werden seitens des Seniorenbeirates Empfehlungen an den Rat der Gemeinde Lilienthal gerichtet, sind sie den zuständigen Fachausschüssen zur unverzüglichen Beratung zuzuleiten. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§5**

### **Empfehlungen an andere Stellen**

Soweit durch Beschlüsse Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Seniorinnen/Senioren angeregt werden, sind sie als Empfehlungen den zuständigen Stellen zuzuleiten.

## **§6**

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten ergeht eine Belehrung nach § 43 NKomVG.

## **2. ABSCHNITT:**

### **SITZUNGEN DES SENIORENBEIRATES**

## **§7**

### **Organe und Vorsitz**

1. Organe des Seniorenbeirates sind
  - 1.1. das Plenum gemäß § 3 dieser Satzung
  - 1.2. der Vorstand

Das Plenum ist das oberste Organ des Seniorenbeirates. Es ist grundsätzlich für alle inhaltlichen und organisatorischen Aktivitäten im Sinne dieser Satzung und der Geschäftsordnung zuständig. Mit beratender Stimme gehören dem Plenum weiter an die Nachrücker/innen, die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen und externe Mitglieder, sofern sie aktiv an der Arbeit des Seniorenbeirates mitwirken.

Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Vertretung, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenwart/in. Die vorgenannten Personen bilden mit den Sprechern der Arbeitsgruppen den Vorstand.

Die/der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Bürgerinnen/Bürger zu wählen; Mitglieder des Rates der Gemeinde Lilienthal können nicht Vorsitzende/Vorsitzender sein.

Die Wahl der Vertreterin/des Vertreters erfolgt aus den Delegierten der in der Seniorenarbeit vor Ort tätigen Verbände.

2. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
3. Die/der Vorsitzende - im Falle der Abwesenheit ihre / seine Vertretung - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt - soweit in gemeindlichen Räumen getagt wird - für die Gemeinde Lilienthal das Hausrecht aus.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode führt die / der Vorsitzende die Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.
5. Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt die Vertretung die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr.

## **§8**

### **Teilnahme an Sitzungen**

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

## **§9**

### **Sitzungstermine**

Der Seniorenbeirat soll in der Regel vierteljährlich zusammentreten. Sofern es die Geschäftslage gebietet, kann der Zeitraum verkürzt werden.

## **§ 10**

### **Einladungen**

1. Die / der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden. Die Öffentlichkeit kann in geeigneter Weise informiert werden.
2. Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Gemeinde Lilienthal es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Tagesordnung**

1. Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden; es gilt die Schriftform. Spätestens drei Wochen vor der Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte bei der/dem Vorsitzenden eingereicht sein.
2. Die/der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Stellvertretung - stellt die Tagesordnung auf. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können vom Seniorenbeirat beschlossen werden.
3. Tagesordnungspunkte sind auf Wunsch des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Person nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 der Satzung; oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates es verlangt, in die Tagesordnung aufzunehmen.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit**

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Die/der Vorsitzende - im Falle ihrer Abwesenheit die Vertretung - stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

## **§ 13**

### **Abstimmung**

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

## **§ 14**

### **Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern zu übersenden. Der Seniorenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## **§ 15**

### **Anwendung der Geschäftsordnung des Rates**

Auf das Verfahren in dem Seniorenbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Lilienthal Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas Anderes ergibt.

**3. ABSCHNITT:  
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 16**

**Entschädigung**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß den Festsetzungen in der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lilienthal in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 17**

**Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lilienthal**

Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Gemeinde Lilienthal unterstützt.

**§ 18**

**Finanzen**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat finanziell angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Gemeinde Lilienthal hierfür veranschlagten Mittel werden dem Beirat zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt.
2. Der Seniorenbeirat richtet ein Konto ein und bestimmt ein Mitglied zum Kassenwart.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Lilienthal in der Fassung vom 12.06.2012 außer Kraft.

Lilienthal, den 30.09.2025

Gemeinde Lilienthal

Der Bürgermeister

(Fürwentsches)

# **Anlage zu § 3 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Lilienthal**

## **Wahlordnung** **zur Wahl der 9 Bürgerinnen und Bürger** **im Seniorenbeirat der Gemeinde Lilienthal**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Wahlordnung beschlossen:

### **§ 1 der Wahlordnung**

Die neun Bürgerinnen und Bürger im Seniorenbeirat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt. Die Neuwahl hat in den letzten zwei Monaten der laufenden Wahlperiode zu erfolgen.

### **§2 der Wahlordnung**

1. Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lilienthal, die das aktive Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen und das 55. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lilienthal, die das passive Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen und das 55. Lebensjahr vollendet haben. Bedienstete der Gemeinde Lilienthal sind jedoch nicht in den Seniorenbeirat wählbar.
3. Mit dem Verlust der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei einem Verzicht des Mitgliedes auf seinen Sitz im Seniorenbeirat. Der Verlust ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin im Benehmen mit dem Seniorenbeirat festzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§3 der Wahlordnung**

Die Wahlleitung wird durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Lilienthal wahrgenommen.

### **§4 der Wahlordnung**

1. Die Wahlleitung hat spätestens drei Monate vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung und durch eine Mitteilung an alle Verbände, Vereine und in der Sozial- und Altenarbeit tätigen Organisationen der Gemeinde über die Wahl des Seniorenbeirates zu informieren.
2. Alle wählbaren Seniorinnen/Senioren können für eine Kandidatur für den Senioren-

beirat bis zum 60. Tag vor der Wahl der Wahlleitung durch Einreichung eines Wahlvorschlags vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen.

3. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerberin/des Bewerbers,

4. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge zeitnah nach Eingang und fordert die Kandidatinnen und Kandidaten zur Abgabe einer Zustimmungserklärung auf.
5. Die Wahlleitung entscheidet über die Zulassung der Vorschläge. Die Zulassung der Wahlvorschläge wird durch die Wahlleitung bis zum 40. Tag vor der Wahl, gesammelt ortsüblich bekannt gegeben; ferner wird diese Entscheidung auch der/dem Vorschlagenden mitgeteilt.
6. Auf Grundlage der zulässigen Vorschläge wird durch die Wahlleitung der Stimmzettel für die Durchführung der Wahl erstellt.
7. Die Wahl der neun Bürgerinnen/Bürger erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Die Wahlleitung versendet den Stimmzettel zusammen mit einem Anschreiben an alle wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren, spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin. Das Anschreiben enthält Informationen zur Annahmestelle der Stimmzettel, sowie zum spätesten Wahltermin. Jede/r Wählende hat nur eine Stimme.
8. Das Auszählen der Stimmzettel erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Wahlzeitraumes öffentlich im Rathaus.

### **§5 der Wahlordnung**

1. Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge, die sich aus den für sie abgegebenen Stimmen ergibt, Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat.
3. Eine Abwesenheitsvertretung von Mitgliedern des Seniorenbeirats durch Ersatzmitglieder ist ausgeschlossen. Bei Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern rücken die Ersatzmitglieder in entsprechender Reihenfolge nach.
4. Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis ortsüblich öffentlich bekannt.

### **§6 der Wahlordnung**

1. Die erste Sitzung des Seniorenbeirats. findet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt; zu ihr beruft der bisherige Beiratsvorsitzende ein.
2. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirats werden die Geschäfte vom bisherigen Beiratsvorsitzenden fortgeführt.

### **§7 der Wahlordnung**

1. Der Seniorenbeirat ist vorzeitig neu zu wählen, wenn nach dem Ausscheiden von Mitgliedern keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen und der Beirat deshalb nur noch aus weniger als der Hälfte der nach dieser Wahlordnung vorgesehenen Mitglieder besteht.

2. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der/die bisherige Vorsitzende die Geschäfte fort.

### **§8 der Wahlordnung**

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlleiters, über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal abschließend.

### **§9 der Wahlordnung**

1. Diese Wahlordnung tritt mit Bekanntgabe der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Lilienthal aus dem Beschluss des Rates der Gemeinde Lilienthal vom 30.09.2025 in Kraft.
2. Durch diese Wahlordnung wird die bisher geltende Wahlordnung zur Wahl der 9 Bürgerinnen und Bürger im Seniorenbeirat der Gemeinde Lilienthal ersetzt.

Lilienthal, den 30.09.2025

Gemeinde Lilienthal  
Der Bürgermeister

(Fürwentsches)